

TIPP!

Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einkommens- und Vermögensgrenzen können vor Beginn einer Wohnraumanpassungsmaßnahme ebenfalls Zuschüsse aus Sozialhilfemitteln beantragt werden.

Noch weitere Fragen?

Auskünfte zu Hilfsmitteln, Pflegehilfsmitteln und zur Wohnraumanpassung geben Ihnen Ihre Krankenkasse, Pflegekasse oder das Beratungs- und Infocenter Pflege in Ihrer Stadt.

Dort erhalten Sie auch die Adresse einer Wohnraumberatungsstelle, die Ihnen bei der Beantragung und Durchführung einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme zur Seite steht.

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Die Begutachtung
- Vollstationäre Pflege
- Tagespflege
- Heimaufsicht
- Kurzzeitpflege
- Elternunterhalt
- Häusliche Pflege
- Demenz
- Pflegewohngeld
- Zus. Betreuungsleistungen

Und so sind wir zu erreichen:

Weitere Tipps erhalten Sie in Ihrem örtlichen Beratungs- und Infocenter Pflege.

Castrop-Rauxel:

☎ 02305 106-2462
☎ 02305 106-2814
E-Mail:
bip@castrop-rauxel.de

Dorsten:

☎ 02362 66-4299
☎ 02362 66-5752
E-Mail: bip@dorsten.de

Haltern am See:

☎ 02364 933-218
oder 933-231
☎ 02364 933-6-218
E-Mail: bip@haltern.de

Marl:

☎ 02365 99-2296
oder 99-2285
☎ 02365 99-2466
E-Mail: bip@marl.de

Recklinghausen:

☎ 02361 50-2134
oder 50-2124
☎ 02361 50-2052
E-Mail:
bip@recklinghausen.de

Datteln:

☎ 02363 107-392
☎ 02363 107-441
E-Mail: bip@datteln.de

Gladbeck:

☎ 02043 99-2773
oder 99-2774
☎ 02043 99-1505
E-Mail:
bip@stadt-gladbeck.de

Herten:

☎ 02366 303-585
oder 303-586
☎ 02366 303-226
E-Mail: bip@herten.de

Oer-Erkenschwick:

☎ 02368 691-326
☎ 02368 691-328
E-Mail:
bip@oer-erkenschwick.de

Waltrop:

☎ 02309 930-310
oder 930-309
☎ 02309 930-307
E-Mail: bip@waltrop.de

Stand:2/2015

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Beratungs- und
Infocenter Pflege
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

☎ 02361 50-2639
oder 50-2026
☎ 02361 50-2226
E-Mail:
bip@kreis-re.de

BIP INFO

HILFSMITTEL- UND PFLEGEHILFSMITTEL



B ERATUNGS- UND
I NFOCENTER
P FLEGE



Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel können in nicht unbeträchtlichem Ausmaß die Situation eines Kranken bzw. Pflegebedürftigen erleichtern. Man unterscheidet dabei zwischen Hilfsmitteln, die von der Krankenkasse übernommen werden und Pflegehilfsmitteln, die über die Pflegekasse abgerechnet werden.

Hilfsmittel

Bei der Krankenkasse können Hilfsmittel beantragt werden,

- die den Erfolg einer Krankenbehandlung sichern,
- die einer drohenden Behinderung vorbeugen oder eine Behinderung ausgleichen.

Zu diesen Hilfsmitteln zählen z.B.

- medizinische Hilfsmittel (z.B. Inhalationsapparate)
- Kommunikationshilfen (z.B. Hör- u. Sprechhilfen)
- orthopädische Hilfen (z.B.: Prothesen, Korsett)
- Mobilitätshilfen (z.B. Rollator, Rollstuhl)
- Hilfsmittel im Bereich Pflege (z.B. Wannendifter, Toilettenstuhl, Windeln)

Diese Hilfsmittel werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen, wenn zuvor vom behandelnden Arzt eine Verordnung ausgestellt wurde und die Krankenkasse der Versorgung zugestimmt hat.

Versicherte ab 18 Jahren müssen zu jedem verordneten Hilfsmittel zuzahlen, sofern sie nicht wegen Erreichens ihrer Belastungsgrenze von Zuzahlungen befreit sind. Die Zuzahlung beträgt 10% der Kosten eines Hilfsmittels, mindestens 5 Euro, maximal jedoch 10 Euro je Mittel.

Bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind (z.B. Windeln bei Inkontinenz), beträgt die maximale Zuzahlung 10 Euro pro Monat und Indikation.

Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag festgesetzt und werden diese Kosten überschritten, muss der Versicherte die Restkosten selbst zahlen.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel werden in der Regel formlos bei der Pflegekasse beantragt.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die

- zur Erleichterung der Pflege oder
- zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder
- ihm eine selbständige Lebensführung ermöglichen.

Voraussetzung dafür ist, dass das Pflegehilfsmittel nicht von der Krankenkasse oder einem anderen Leistungsträger zu erbringen ist.

Das Pflegehilfsmittel wird bei der Pflegekasse beantragt, die Notwendigkeit wird durch die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) geprüft.

Man unterscheidet bei den Pflegehilfsmitteln zwischen

- den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln (z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe) und
- den technischen Pflegehilfsmitteln (z.B. Pflegebett, Pflegelifter, Duschrollstuhl)

Bei den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gewährt die Pflegekasse einen Betrag von bis zu 40 Euro monatlich. Fallen darüber hinaus Kosten an, so sind diese vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

An den Kosten technischer Pflegehilfsmitteln muss sich der Pflegebedürftige ab 18 Jahren mit 10 %, höchstens jedoch mit 25 Euro beteiligen, sofern er nicht wegen Erreichens seiner Belastungsgrenze von Zuzahlungen befreit ist. Technische Pflegehilfsmittel werden vornehmlich leihweise überlassen.

Finanzielle Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

Zuschüsse zu Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld des Pflegebedürftigen sind eine weitere wichtige Leistung zur Aufrechterhaltung der selbstständigen Lebensführung und zur Erleichterung der Pflegesituation.

Hierzu zählen u.a. der Einbau von Rampen für Rollstühle, die Verbreiterung der Türen, der Einbau einer ebenerdigen Dusche, aber auch kleinere wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

Die wohnumfeldverbessernde Maßnahme wird bei der Pflegekasse beantragt und vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) überprüft. Wird die Maßnahme genehmigt, können bis zu 4000 Euro pro Maßnahme von der Pflegekasse übernommen werden. Der Pflegebedürftige hat sich jedoch je nach Einkommen an den Kosten zu beteiligen. Holen Sie hierzu vorab Informationen ein.

Wohnen mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt zusammen, kann ein Betrag i.H.v. max. 16.000 € gewährt werden.